

Reglement über das
Parkieren von
Motorfahrzeugen auf
öffentlichem Grund der
Stadt Kreuzlingen
(Parkierungsreglement)

26. Januar 2023

Dokumentinformationen
Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt
Kreuzlingen
(Parkierungsreglement)
vom 26. Januar 2023

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. Januar 2023 Vom Stadtrat am 2. Mai 2023 auf den 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgem	neine Bestimmungen	1
	Art. 1	Geltungsbereich	1
	Art. 2	Grundsätze	1
	Art. 3	Verordnung	1
2	Parkier	rungsflächen	2
	Art. 4	Parkierungsflächen	2
	Art. 5	Blaue Zone	2
	Art. 6	Gebührenpflichtige Parkierungsflächen	2
3	Beson	dere Bewilligungen	3
	Art. 7	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 8	Anwohnerparkkarte	3
	Art. 9	Besucherparkkarte	4
	Art. 10	Parkkarte "Seeufer West"	4
	Art. 11	Parkkarte "Hafen Seegarten"	4
	Art. 12	Handwerkerparkkarte	4
	Art. 13	Mitarbeiterparkkarte	5
	Art. 14	Berechtigungsparkkarte	5
	Art. 15	Sonderregelungen	5
4	Nachtp	parkieren	5
	Art. 16	Motorfahrzeuge und Motorräder	5
	Art. 17	Schwere Fahrzeuge und Anhänger	6
5	Gebüh	ren	6
	Art. 18	Gebührenpflicht	6
	Art. 19	Maximalsätze	6
	Art. 20	Gebührentarif	7
6	Spezial	lfinanzierung	7
	Art. 21	Einnahmen	7
	Art. 22	Mittelverwendung	8
7	Schluss	sbestimmungen	8
	Art. 23	Vollzug	8
	Art. 24	Inkrafttreten	8
	Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	9

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich		Dieses Reglement regelt das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund. Dem öffentlichen Grund gleich- gestellt sind öffentlich zugängliche Flächen im Nutzungs- recht der Stadt.
Art. 2 Grundsätze	1	Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ¹ und den zugehörigen Verordnungen ² grundsätzlich frei.
	2	Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 SVG wird das Parkieren auf öffentlichem Grund nach Massgabe dieses Reglements örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungspflicht und der Gebührenpflicht unterstellt.
Art. 3 Verordnung	1	Der Stadtrat erlässt eine Verordnung zum Reglement.
	2	 Der Stadtrat regelt in der Verordnung insbesondere: a. Gebiete der Blauen Zone (Art. 5) sowie der gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6); b. Festlegung von Sektoren und Bereichen innerhalb der Parkierungsflächen; c. Zulässige Dauer des Parkierens; d. Höhe der Parkierungsgebühren im Rahmen der Maximalsätze gemäss Art. 19 und die Art der Bewirtschaftung; e. Höhe der Gebühren und die örtliche und zeitliche Gültigkeit der besonderen Bewilligungen gemäss Art. 7 ff.; f. Nähere Bestimmung zum Nachtparkieren (Art. 16 f.); g. Sonderregelungen nach Art. 15; h. Weitere Einzelheiten.

¹ SR 741.01

² SR 741.013 – 741.031

2 Parkierungsflächen

Art. 4 Parkierungs- flächen	1	Als Parkierungsflächen gelten zum Zwecke des Parkierens ³ von Fahrzeugen zur Verfügung gestellte Flächen auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt.
	2	Die Parkierungsflächen sind unterteilt in: a. Blaue Zone (Art. 5); b. Gebührenpflichtige Parkierungsflächen (Art. 6); c. Gebührenfreie Parkierungsflächen.
	3	Innerhalb der Parkierungsflächen können Sektoren festgelegt werden, in denen Personen mit einer besonderen Bewilligung gemäss Art. 7 berechtigt sind, über die für diese Zone geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Diese Sektoren können in Bereiche eingeteilt und die Gültigkeit der Bewilligung auf einzelne Sektoren beschränkt werden.
	4	Speziell gekennzeichnete Parkierungsflächen werden für Fahrzeuge vorgesehen, die Menschen mit einer Beeinträchtigung transportieren. Die Nutzung dieser Parkierungsflächen ist Inhaberinnen und Inhabern einer "Parkkarte für behinderte Personen" im Sinne von Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung ⁴ vorbehalten.
	5	Für Elektromobile können vor Ladestationen zum Zweck des Energieladens spezielle Parkierungsflächen gekennzeichnet werden. Deren Nutzung ist Elektromobilen vorbehalten und für andere Fahrzeuge untersagt.
Art. 5 Blaue Zone		Die Blaue Zone umfasst Parkierungsflächen, auf denen das Parkieren während einer beschränkten Dauer mit Park- scheibe oder unbeschränkt mit Anwohnerparkkarte zulässig ist.
Art. 6 Gebührenpflich- tige Parkierungs- flächen	1	Auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen ist das Parkieren während einer beschränkten Dauer zulässig. Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind unterteilt in Langzeitund Kurzzeitparkplätze.
	2	Die Bewirtschaftung der gebührenpflichtigen Parkierungs- flächen erfolgt mittels Parkuhren, Ticketautomaten, elektro- nischen Erfassungssystemen oder besonderer Bewilligungen (Art. 7 ff.).

 $^{^{3}}$ Art. 19 der Verkehrsregelnverordnung, SR 741.11

⁴ Verkehrsregelnverordnung, SR 741.11.

3 Besondere Bewilligungen

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen	1	Die besonderen Bewilligungen (Parkkarten) berechtigen zum Parkieren über die für die betreffende Parkierungsflä- che geltende Höchstparkierzeit hinaus. Ihre Geltungsdauer ist beschränkt.
	2	Parkkarten sind gebührenpflichtig. Die für die Parkkarte entrichtete Gebühr befreit von der Entrichtung der Einzelgebühr auf der bezeichneten Parkierungsfläche.
	3	Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Parkkarte.
	4	Die Parkkarten verschaffen keinen Anspruch auf eine reservierte Parkierungsfläche oder die Verfügbarkeit von Parkierungsmöglichkeiten.
	5	Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Windschutz- scheibe anzubringen. Nicht sichtbare Parkkarten haben keine Gültigkeit.
	6	Die Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.
Art. 8 Anwohnerpark- karte	1	Die Anwohnerparkkarte berechtigt die Anwohnerinnen und Anwohner zum Parkieren von Personenwagen über die Höchstparkierzeit hinaus in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen. Die Berechtigung kann auf einzelne Sektoren beschränkt werden.
	2	 Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten: a. Natürliche Personen, die mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde angemeldet sind; b. Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbetreibende und juristische Personen, die ihren Geschäftsort, Sitz oder ihre Zweigniederlassung in der Gemeinde haben sowie im Handelsregister eingetragen sind.
	3	Die Erteilung einer Anwohnerparkkarte setzt den Nachweis voraus, dass auf der bewohnten Liegenschaft keine Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund zur Verfügung stehen.

	4	Die Anwohnerparkkarte schliesst die Bewilligung für regelmässiges Nachtparkieren (Art. 16) ein.
Art. 9 Besucherpark- karte	1	Die Besucherparkkarte berechtigt zum Parkieren über die Höchstparkierzeit hinaus in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflä- chen.
	2	Die Besucherparkkarte ist Besucherinnen und Besuchern von Anwohnerinnen und Anwohnern im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a. und b. vorbehalten. Sie ist auf entsprechende Sektoren zu beschränken.
Art. 10 Parkkarte "Seeufer West"	1	Die Parkkarte "Seeufer West" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Kursschifffahrtshafen.
	2	 Eine Parkkarte "Seeufer West" kann ausschliesslich erteilt werden an: a. Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde; b. Mitglieder der Sportvereine in einem vom Stadtrat zu bezeichnenden Gebiet; c. Mieterinnen und Mieter von Wasserliegeplätzen beim Kursschifffahrtshafen.
Art. 11 Parkkarte "Hafen Seegarten"	1	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" berechtigt zum Parkieren auf den vom Stadtrat zu bezeichnenden Parkierungsflächen im Gebiet Hafen Seegarten.
	2	Die Parkkarte "Hafen Seegarten" ist Mieterinnen und Mietern eines Wasserliegeplatzes im Hafen Seegarten vorbehalten.
Art. 12 Handwerkerpark- karte	1	Die Handwerkerparkkarte berechtigt zum Parkieren von Geschäftsfahrzeugen während Arbeitseinsätzen in der Blauen Zone und/oder auf speziell bezeichneten gebührenpflichtigen Parkierungsflächen über die Höchstparkierzeit hinaus.
	2	In der Umgebung von Baustellen können vorübergehend provisorische Parkierungsflächen bezeichnet werden, die Inhaberinnen und Inhabern von Handwerkerparkkarten vorbehalten sind.

	3	Die Handwerkerparkkarte ist Handwerksbetrieben vorbehalten, die in der Stadt Kreuzlingen tätig sind und für die Verrichtung ihrer Arbeit auf das Parkieren des Fahrzeugs in der Nähe des Arbeitsortes angewiesen sind. Sie wird nur für Fahrzeuge ausgestellt, die auf den Handwerksbetrieb immatrikuliert sind.
	4	Die Handwerkerparkkarte kann auf einzelne Arbeitseinsätze und/oder Sektoren beschränkt werden. Sie berechtigt nicht zum Parkieren ausserhalb von Arbeitseinsätzen.
Art. 13 Mitarbeiterpark- karte	1	Die Mitarbeiterparkkarte berechtigt zum Parkieren im Rahmen der Arbeitstätigkeit über die Höchstparkierzeit hinaus auf speziell bezeichneten Parkierungsflächen.
	2	Die Mitarbeiterparkkarte ist Angestellten der Stadt Kreuzlingen und ihrer Betriebe vorbehalten. Sie kann auf einzelne Parkierungsflächen beschränkt werden und berechtigt nicht zum Parkieren ausserhalb der Arbeitstätigkeit.
Art. 14 Berechtigungspark karte		Aus wichtigen Gründen können für bestimmte Personen und Betriebe (namentlich für Ärzte und Pflegepersonal) Berechtigungsparkkarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkierungsgebühren und der Parkierzeitbeschränkung befreien.
Art. 15 Sonderregelungen		Bei besonderen Anlässen kann der Stadtrat die Parkierzeit- beschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkie- rungsmöglichkeiten ausdehnen oder aufheben sowie gene- relle Ausnahmen vom Nachtparkierverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern (Art. 17) erlassen.
Nachtparkieren		
Art. 16	1	Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen oder Mo-

4

racineparkieren		
Art. 16 Motorfahrzeuge und Motorräder	1	Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen oder Motorrädern während der Nacht (23.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
	2	Die Bewilligungs- und Gebührenpflicht wird vermutet bei Halterinnen und Haltern von Motorfahrzeugen oder Motor- rädern, a. die keinen Abstellplatz oder Einstellraum auf privatem Grund oder in einer Gemeinschaftsanlage nachweisen können oder

		 b. deren Fahrzeug innerhalb einer Kontrollperiode von dreissig Tagen mindestens drei Mal auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichen Flächen im Nut- zungsrecht der Stadt parkiert ist.
	3	Der Stadtrat regelt Kontrolle und Vollzug in der Verordnung. Die Durchführung von Kontrollaufgaben kann an geeignete Dritte übertragen werden.
Art. 17 Schwere Fahrzeuge und Anhänger	1	Das regelmässige Abstellen von Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen während der Nacht (23.00 bis 06.00 Uhr) auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Flächen im Nutzungsrecht der Stadt ist untersagt.
	2	Ausnahmen können in begründeten Fällen auf vorgängiges Gesuch vorübergehend gegen Gebühr bewilligt werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

5 Gebühren

Art. 18 Gebührenpflicht		 Gebührenpflichtig sind: a. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen (Art. 6); b. Parkieren mit besonderer Bewilligung (Art. 7 ff.); c. Regelmässiges Nachtparkieren (Art. 16) sowie Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 17 Abs. 2. Abgabepflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.
Art. 19 Maximalsätze	1	Die Parkierungsgebühr für die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen beträgt maximal CHF 3.– pro Stunde, maximal CHF 15.– pro Tag, maximal CHF 40.– pro Woche, maximal CHF 80.– pro Monat, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
	2	Die Parkierungsgebühr für Parkhäuser und Tiefgaragen beträgt maximal CHF 5.– pro Stunde, maximal CHF 40.– pro Tag, maximal CHF 80.– pro Woche, maximal CHF 160.– pro Monat, wobei die ersten 30 Minuten gebührenfrei sind.
	3	Die Gebühr pro Anwohnerparkkarte, pro "Parkkarte Seeufer West" und pro Parkkarte "Hafen Seegarten" beträgt maximal CHF 40.– pro Monat.
	4	Die Gebühr pro Besucherparkkarte beträgt maximal CHF 8.– pro Tag, maximal CHF 30.– pro Woche.

	5	Die Gebühr der Handwerkerparkkarte beträgt pro Fahrzeug maximal CHF 5.– pro Tag, CHF 20.– pro Woche, CHF 35.– pro Monat.
	6	Die Gebühr pro Mitarbeiterparkkarte beträgt maximal CHF 40.– pro Monat.
	7	Die Gebühr pro Berechtigungsparkkarte gemäss Art. 14 beträgt maximal CHF 50.– pro Monat.
	8	Die Gebühr für das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Art. 16 beträgt monatlich maximal CHF 25.– pro Motorfahrzeug oder Motorrad.
	9	Die Gebühr für Ausnahmebewilligungen vom Nachtparkierverbot von schweren Fahrzeugen und Anhängern gemäss Art. 17 beträgt maximal CHF 20.– pro Nacht (23.00 bis 06.00 Uhr).
Art. 20 Gebührentarif		Der Stadtrat legt die Ansätze der erhobenen Gebühren im Gebührentarif fest.
Spezialfinanzieru	ing	
Art. 21 Einnahmen	1	Es wird eine Spezialfinanzierung "Parkieren auf öffentlichem Grund" eingerichtet. Die im Konto Parkplatzbewirtschaftung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung übertragen.
	2	Der Spezialfinanzierung werden laufend gutgeschrieben: a. nach diesem Reglement erhobene Gebühren;

Verkehrs;

b. Bussenerträge aus der Überwachung des ruhenden

c. Ersatzabgaben für fehlende Abstellflächen

Privatgrund gemäss Baureglement.

6

auf

Art. 22 Mittelverwendung	;	Die Spezialfinanzierung dient zur Deckung der: a. laufenden Betriebskosten; b. Unterhaltskosten und aus der Planung, Projektierung und Erstellung folgenden Kapitalkosten von öffentlichen Parkierungsflächen und -anlagen im Eigentum oder mit Nutzungsrecht der Stadt Kreuzlingen für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr; c. Kosten von Systemen für die Verbesserung der Parkierungssituation (Parkleitsystem, Steuerungskonzepte, Infrastruktur für Ladesäulen, etc.).
	:	Betriebsdefizite von öffentlichen Parkhäusern und öffentlichen unterirdischen Parkierungsanlagen dürfen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden, wenn die Erträge dafür nicht ausreichen und eine Gebührenerhöhung im Interesse einer befriedigenden Auslastung dieser Anlagen nicht angezeigt ist. Diese Betriebsdefizite werden bei der Berechnung des Ertragsüberschusses gemäss Abs. 3 nicht berücksichtigt.
3	1	Ein jährlich verbleibender Überschuss aus den Einnahmen (Art. 21 Abs. 2) und der Kostendeckung gemäss Abs. 1 kann zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs verwendet werden: a. zu 100 %, solange der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. oder mehr beträgt; b. zu 70 %, wenn der Saldo der Spezialfinanzierung CHF 10 Mio. unterschreitet.
	;	Nicht verwendete Ertragsüberschüsse verbleiben in der Spezialfinanzierung. Diese kann vorübergehend bevorschusst werden. Guthaben und Vorschüsse der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.
	ļ	Die Zuständigkeit zur Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung.
Schlussbestimmunge	en	
Art. 23 Vollzug		Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig.
Art. 24 Inkrafttreten		Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestim- menden Zeitpunkt in Kraft.

7

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Kreuzlingen (Parkierungsreglement) vom 2. September 2010 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018) wird aufgehoben.